

der Zeugnspflicht auf Grund der §§ 50, 69 St.P.O. anprocurate Haft rechnen. Eine unbeschränkte Ausdehnung des Privilegs auf die Zeugnspflicht wäre übrigens um so weniger gerechtfertigt, als den Abgeordneten bereits durch §§ 382, 402 U.P.O. und §§ 49, 72 St.P.O. die Entschädigung geboten ist, daß sie während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts in Berlin nur mit Genehmigung des Reichstags an einem anderen Orte als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden dürfen.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

- I. Zur Entschädigungsgesetze des Art. 32.
- II. Die Entschädigung der Reichstagsmitglieder.
- III. Das Verbot jeder anderen Besoldung.

1. Zur Entschädigungsgesetze des Art. 32.

Art. 32 hat seine derzeitige Fassung durch das Gef. v. 21. Mai 1906 R.G.Bl. S. 467 erhalten. Bis dahin lautete Art. 32:

„Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.“

In dieser Fassung entsprach der Artikel dem von den Verbündeten Regierungen vorgelegten Verfassungsentwurf. Der konst. Reichstag hatte dagegen folgenden Antrag der Abg. Weber und v. Thünen angenommen: „Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft“; Anlagen S. 44. Der Antrag wurde nur mit der geringen Mehrheit von 136 gegen 130 Stimmen angenommen, St.P. 482. Bei der Schlußberatung v. 15. April 1867 bezeugte Fürst Bismarck die Annahme dieses Antrags als eins der beiden Momente, die das Zustandekommen der Verfassung verhindern würden, St.P. 645 ff. (das andere Moment betraf die Feststellung der Friedenspräsenzstärke der Arme). Auf Antrag des Abg. v. Arnim wurde darauf in derselben Sitzung der Regierungsentwurf wiederhergestellt und zwar mit einer Mehrheit von 178 gegen 90 Stimmen. Von da an wurde der Antrag auf Bewilligung von Diäten noch sehr oft gestellt. In den ersten Sessionen wurde er vom Reichstag abgelehnt, später ist er wiederholt vom Reichstag angenommen worden, ohne daß der Bundesrat diesen Beschlüssen Folge gab, bis i. J. 1906 die Verbündeten Regierungen den Wunsch des Reichstags erfüllen. Die veränderte Stellung der Verbündeten Regierungen in dieser prinzipiellen Frage ist wohl weniger auf den Wechsel der politischen Anschauungen zurückzuführen, als auf eine allmähliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, durch welche die Haltung der Regierungen beeinflusst wurde.

Die Diätenlosigkeit war seiner Zeit als ein Korrelat für die Einführung des allgemeinen Wahlrechts gedacht, dessen als möglich vorausgesetzter radikaler Wirkung die Tatsache gegenüber gestellt werden sollte,